



Bernhard Diestelkamp

Das Kammergericht König/Kaiser Friedrichs III. (1442–1493)



Quellen und Forschungen
zur höchsten Gerichtsbarkeit
im Alten Reich

herausgegeben von
Anja Amend-Traut, Friedrich Battenberg,
Albrecht Cordes, Ignacio Czeguhn,
Peter Oestmann und Wolfgang Sellert

Band 83

Bernhard Diestelkamp

**Das Kammergericht
König/Kaiser Friedrichs III.
(1442–1493)**

BÖHLAU

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh,
Brill Fink, Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau
und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Der König als Richter, kolorierter Holzschnitt von
Batholomäus Uncel (1480) in einem niederdeutschen Inkunabeldruck
des Sachsenpiegels (Universitätsbibliothek Bonn Inc. 1028, folio 240).

Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: le-tex publishing services, Leipzig
Druck und Bindung: Hubert & Co, Ergolding
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@boehlau-verlag.com

ISBN 978-3-412-53327-4 (print)
ISBN 978-3-412-53328-1 (digital) | ISBN 978-3-412-53329-8 (eLibrary)

Vorwort

Dieses Buch widme ich meinem verstorbenen Freund und Kollegen Michael Stolleis, weil es ohne seinen aufmunternden Zuspruch nicht entstanden wäre. Als ich ihn um Rat bat, ob ich dieses umfangreiche Thema trotz meines fortgeschrittenen Alters noch angehen solle, machte er mir Mut mit der Abwägung: „Wenn Du es bis zu Deinem Lebensende fertigstellen kannst, ist es ein Gewinn für die Wissenschaft. Ist Dir dies nicht vergönnt, so hast Du Dich in Deinen letzten Tagen doch mit etwas beschäftigen können, was Dir wichtig war und dessen Bearbeitung Dir Freude bereitet hat.“ Dieser Mut machende Zuspruch hat mich veranlasst, mich allen Widrigkeiten des Alters zum Trotz dieser Aufgabe zu widmen.

Dass ich den Plan vollenden konnte, empfinde ich voller Dankbarkeit als Geschenk. Professor Dr. Peter Oestmann hat dankenswerterweise das Erarbeitete daraufhin überprüft, ob der Text es wert ist, trotz der Widrigkeiten seiner Entstehung publiziert zu werden. Ich danke ihm von Herzen dafür, dass er sich dieser undankbaren Aufgabe in freundschaftlichem Sinn unterzogen hat.

Ohne vielfache, freundliche Hilfe bei der Literaturbeschaffung hätte ich – fern meiner gewohnten Bücherquellen – die selbstgesetzte Aufgabe nicht erfüllen können. Ich danke dem Frankfurter Rechtshistoriker und Antiquar Dr. Otto, der bei meinem Umzug von Kronberg nach Göttingen meine Bibliothek erwarb, dass er so freundlich war, mir wichtige Quelleneditionen und Bücher bis zum Abschluss der Arbeit zur Nutzung zu überlassen. Dank des freundlichen Entgegenkommens der Göttinger Kollegen konnte ich Bücher aus der Göttinger Institutsbibliothek daheim nutzen. Dankbar bin ich auch den Assistenten und Doktoranden des Göttinger Instituts für Rechtsgeschichte, die dem alten Herrn halfen, wenn er mit dem elektronischen Katalog nicht klarkam. Unvergessen ist die großzügige „Fernleihe“, mit der Frau Professorin Dr. Anja Amend-Traut/Würzburg mich mit für mich sonst nur schwer beschaffbaren Büchern versorgt hat. Als ich aus gesundheitlichen Gründen außerstande war, den Text druckreif zu machen, übernahmen Frau Professorin Anja Amend-Traut sowie die Professoren Friedrich Battenberg, Ignacio Czeguhn und Peter Oestmann diese Aufgabe in freundschaftlicher Kollegialität, was ihnen von Herzen gedankt sei.

Der tiefste Dank gilt meiner Frau, die wie schon in den sechseinhalb Jahrzehnten davor auch in dieser letzten Phase meines Lebens Verständnis für meine Arbeit gehabt und deswegen auf gemeinsam zu verbringende Lebenszeit verzichtet hat.

Göttingen im Herbst 2024
Bernhard Diestelkamp

Inhalt

Vorwort	5
1. Der Stand der Forschung	9
2. Die Quellen	13
2.1 Die Quellen 1442 bis 1451	13
2.2 Die Quellen von 1452 bis 1464	15
2.3 Die Quellen von 1464 bis 1469	16
2.4 Die Quellen von 1471 bis 1474	20
2.5 Die Quellen von September 1474 bis August 1493	25
2.6 Quellenfundus und Methode	26
3. Zur Vorgeschichte	29
3.1 Der politische Diskurs über die Königsgerichtsbarkeit bis 1437	29
3.2 Das Kammergericht von 1415 bis 1437	32
4. Das Kammergericht Friedrichs III.	37
4.1 Das Personal	37
4.1.1 Die Richter am Kammergericht	37
Das Kammergericht von 1442 bis 1451	37
Das Kammergericht von 1451 bis 1464	43
Die Pachtzeit Bischof Ulrichs von Passau (1464–1469)	44
Die Pachtzeit Erzbischof Adolfs II. von Mainz (1471–1474)	47
Exkurs: Der Entwurf einer vom 31. Oktober 1471	50
Das Kammergericht vom September 1474 bis zum Tod Kaiser	
Friedrichs III. am 19. August 1493	55
4.1.2 Die Beisitzer	57
4.1.3 Die Advokaten und Prokuratoren	64
4.1.4 Die Kammerprokuratorfiskale	67
4.1.5 Die Kammergerichtsschreiber	70
4.1.6 Die Kammergerichtsboten	75
5. Von der Arbeit des Kammergerichts	77
5.1 Von der geringen Bedeutung des fridericianischen Kammergerichts	77
5.2 Sitzungsfrequenz und Verfahrensmodi	79
5.3 Gelehrtes Recht am Kammergericht Friedrichs III.	82

5.4 Die Parteien (Das Austrägalverfahren)	87
5.5 Streitgegenstände	89
6. Funktionskontinuität versus neues Kammergericht	93
7. Anhang: Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts	95
Einleitung: Das Reichskammergericht als Forschungsfeld	95
7.1 Das Reichskammergericht im Verfassungsleben des Reiches	99
7.1.1 Exemtionsprozesse und Verfahren wegen Verletzung der Reichstreue...	99
7.1.2 Das Reichskammergericht als Landfriedensgericht	102
7.1.3 Prozesse wegen Rechtsverweigerung und Nichtigkeit	102
7.1.4 Verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen territorialen Obrigkeitene und ihren Untertanen	107
7.1.5 Initiativen des Reichskammergerichts zur Umgestaltung des Reichsrechts	109
7.1.6 Der Einfluss des Reichskammergerichts auf die Wandlungen der Territorialrechtsordnungen	109
7.1.7 Personelle Osmose zwischen dem Reichskammergericht und territorialen Instanzen	112
7.1.8 Tendenzen zur richterlichen Unabhängigkeit	116
7.2 Die Rechtsprechung des Reichskammergerichts	119
7.2.1 Berichte und Zahlen über die Arbeit des Gerichts	120
7.2.2 Inanspruchnahme des Gerichts als Vertrauensbeweis	121
Erstinstanzliche Verfahren und Appellationsprozesse	122
Prozessmaterien und Parteien	123
7.2.3 Das Reichskammergericht und die Rezeption	127
7.2.4 Zahl der ergangenen Urteile als Effektivitätskriterium	132
7.2.5 Vollstreckungsmöglichkeiten als Effektivitätskriterium	136
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	139
8.1 Verzeichnis der gedruckten Quellen	139
8.2 Verzeichnis der Forschungsliteratur	146
Register	159
Personenregister	159
Ortsregister	162
Sachregister	164

1. Der Stand der Forschung

Das Kammergericht des Königs oder Kaisers hat in der modernen Forschung nicht dasselbe Interesse gefunden wie das 1235 gegründete königliche Hofgericht oder das 1495 reformierte Reichskammergericht. Zu diesen beiden Formen der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich konnten in den letzten Jahrzehnten aus neu erschlossenen Quellen¹ grundlegende Untersuchungen erarbeitet werden, die das überkommene Bild verändert und bereichert haben. Zum Kammergericht konstatierte Julia Maurer dagegen noch im Jahr 2003² nüchtern: „*Was das Kammergericht vor 1495 genau war, wissen wir bis heute nicht.*“³ Sie begründete diese ehrliche Feststellung⁴ mit dem Hinweis darauf, dass wir unser Wissen über das Kammergericht vor 1495 im Großen und Ganzen nur aus drei Publikationen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts bezogenen: Tomaschek,⁵ Franklin⁶ und J. Lechner.⁷

1 Zum Hofgericht: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Sonderreihe der Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 1 (Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197), 1988, bis Bd. 17 (Die Zeit Ruprechts 1407–1410), 2018.

Leider konnte das Projekt nicht, wie geplant, bis zum Jahr 1451 fortgeführt werden, weil diese letzte Arbeitsphase wegen meines fortgeschrittenen Alters nicht mehr finanziert wurde.

Die auf die einzelnen Staatsarchive verteilten Prozessakten des Reichskammergerichts wurden mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft nach und nach neu verzeichnet: Bernhard DIESTELKAMP, Rückblick auf das Projekt zur Inventarisierung der Prozeßakten des Reichskammergerichts, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, künftig: QFHG, 57)*, 2010, S. 3 ff.

2 Julia MAURER, Das Königsgericht und sein Wirken 1451 bis 1493, in: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)* (QFHG, 45), 2003, S. 79 ff.; Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik. (Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 17, 1997), Teil 1–3, S. 95 ff., behandelt das Kammergericht unter dem Aspekt seiner Integrationsleistung. Hendrik BAUMBACH, Königliche Gerichtsbarkeit und Landfriedenssorge im deutschen Mittelalter. Eine Geschichte der Verfahren und Delegationsformen zur Konfliktbehandlung (QFHG, 68), 2017.

3 MAURER (Anm. 2), S. 79.

4 MAURER (Anm. 2), S. 79, Anm. 1.

5 J. A. TOMASCHEK, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrhundert (Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Wien, Phil.-Hist. Klasse, 49/3), 1865, S. 521–612.

6 O. FRANKLIN, Das Königliche Kammergericht vor dem Jahr 1495, 1871.

7 J. LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, künftig: MIÖG, Erg. Bd. 7), 1907, S. 44–186.

Das Fehlen einschlägiger, neuer Quellenpublikationen, wobei die Ergiebigkeit der publizierten Kammergerichtsbücher niemals ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, bewirkte, dass die Wissenschaft sich dieses Themas selbst dann nicht anzunehmen wagte, als allgemein das Interesse an der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich – beflogt durch die Erschließung neuer Quellen – wieder erwachte.⁸

Als in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts eine Gruppe damals junger Rechtshistoriker⁹ die Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich auch durch Publikation von Quellen zu fördern plante, übernahm Gunter Gudian die Erschließung der urkundlichen Quellen des Kammergerichts bis 1495. Doch sein früher Tod verhinderte die Durchführung dieses Teils des Gesamtplanes.

Unabhängig von dieser rechtshistorischen Initiative entstand für das Kammergericht ein sich ständig vervollständigender Fundus von urkundlichen Quellen durch die Regesten Kaiser Friedrichs III.¹⁰ Im Gegensatz zu den Urkunden des königlichen Hofgerichts, das über eine eigene Kanzlei und ein eigenes Siegel verfügte, mussten die Urkunden des Kammergerichts von der Königskanzlei im Namen des Herrschers ausgestellt werden.¹¹ Deshalb erschließt dieses Regestenprojekt auch die Urkunden des fridericianischen Kammergerichts.

Julia Maurer hatte aus diesem, damals allerdings erst bis zum Heft 14 (2000) gedeihenen Fundus kombiniert mit älteren Urkundeneditionen zu Friedrich III. für ihre Untersuchung eine breite Grundlage urkundlicher Quellen nutzen können.¹² Ergänzend stand ihr das Material zur Verfügung, das die Editionen der Kammergerichtsbücher,¹³ des Taxregisters¹⁴ und der Kommissionsbefehle des Herrschers¹⁵ boten. Dieses Sample von Quellen hat Julia Maurer nach dem Vorbild Filippo Ranieris¹⁶ statistisch analysiert und dabei Erkenntnisse gewonnen über Phasen

8 MAURER (Anm. 2), S. 79, Anm. 2, fügte die wenigen, modernen Titel, insbesondere von Fr. Battenberg, B. Diestelkamp und H. Milbradt, an. Diese behandeln mit Ausnahme von Milbradt einzelne Prozesse oder sind Teil allgemeiner Überlegungen wie die von Diestelkamp, weshalb die Angabe konkreter Quellen nicht notwendig war.

9 Bernhard DIESTELKAMP, Urkunden des Reichshofgerichts bis 1451; Ulrich EISENHARDT, Appellationsprivilegien, Gunter GUDIAN, Urkunden Kammergericht 1351 bis 1495. Adolf LAUFS Reichskammergerichtsordnungen, Wolfgang SELLERT Reichshofratsordnungen.

10 Heinrich KOLLER (Begr.), Regesten Kaiser Friedrichs III (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 1, 1982. Künftig zitiert: Heft X, Nr. Y.

11 Friedrich BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451 (QFHG, 2), 1974.

12 MAURER (Anm. 2), S. 82, Anm. 10–12.

13 MAURER (Anm. 2), S. 83 f.

14 MAURER (Anm. 2), S. 81.

15 MAURER (Anm. 2), S. 81.

16 Filippo RANIERI, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert (QFHG17/I, II), 1985.

unterschiedlicher Intensität der Frequentierung des Gerichts, die regionale und soziale Herkunft der Parteien, die Gerichtsverfassung und das Verfahren sowie die an das Gericht herangetragenen Streitgegenstände.¹⁷ Sie konnte vor allem das immer wieder erörterte Problem, ob es einen Zusammenhang zwischen dem kaiserlichen Kammergericht und dem Reichskammergericht gegeben habe, quellengestützt in dem Sinne lösen, dass das Reichskammergericht von 1495 das kaiserliche Kammergericht in neuer Form funktional fortsetzte.¹⁸ Das Reichskammergericht vollendete nach Julia Maurer nur den schon beim Kammergericht zu beobachtenden, grundlegenden Umbau der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts.¹⁹

Ihre Arbeit kann jedoch deshalb nicht als Geschichte des Kammergerichts gelten, weil sie in ihre Untersuchung unterschiedslos Quellen aller Formen der Königsgerichtsbarkeit der zweiten Hälfte 15. Jahrhundert einbezog, also neben denen des Kammergerichts auch die Verfahren vor delegierten Richtern. Zudem haben sich die Voraussetzungen für eine eigenständige Untersuchung des kaiserlichen Kammergerichts seit Julia Maurers Arbeit insofern verbessert, als seitdem zu den von ihr ausgewerteten ersten 14 Heften der Regesten Kaiser Friedrichs III. inzwischen 24 weitere Hefte/Bände hinzugekommen sind.²⁰

Wenn das kaiserliche Kammergericht im Jahr 1495 in Worms die organisatorische Grundlage für die Reform der Höchstgerichtsbarkeit im Reich wurde, lohnt es sich, die Entwicklung dieses Nucleus der Gerichtsreform des Jahres 1495 zum Gegenstand einer eigenen Untersuchung zu machen.

Auch wenn das Regestenprojekt noch nicht abgeschlossen ist, muss man den Abschluss nicht abwarten, weil die schon vorliegenden Provenienzen regional breit gestreut sind, so dass die bisherigen Regesten die wichtigsten Regionen des Reiches abdecken dürften. Erfasst sind die Fridericana des zentralen Bestandes der Allgemeinen Urkundenreihe des HHStA Wien wie auch die Überlieferung so wichtiger Regionen des Reiches wie Koblenz und Trier,²¹ Kurmainz,²² Hes-

17 MAURER (Anm. 2), S. 84 f.

18 MAURER (Anm. 2), S. 113 ff.

19 Bernhard DIESTELKAMP, Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz. Die deutsche Königsgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter (QFHG, 64), 2014.

20 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 38, 2024. Ab dem 29. Stück wird die ursprüngliche Bezeichnung Heft gelegentlich durch das Wort Band ersetzt.

21 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 9, 1996.

22 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 25, 2010.

sen,²³ Thüringen,²⁴ Sachsen,²⁵ Sachsen-Anhalt,²⁶ Württemberg,²⁷ Baden,²⁸ Bamberg und Oberfranken,²⁹ Niedersachsen,³⁰ aber auch eher peripherie Reichsteile wie Schleswig-Holstein,³¹ Brandenburg, Mecklenburg, Pommern,³² Schlesien,³³ Preußen und das Baltikum.³⁴ Hinzu kommen die Urkunden bedeutender Städte wie Regensburg,³⁵ Speyer,³⁶ Nürnberg,³⁷ Frankfurt,³⁸ Bremen und Hamburg.³⁹ Sicherlich fehlen noch die Urkundenbestände des Niederrheins und Bayerns oder die Urkunden einer so wichtigen Stadt wie Köln und die vieler südwestdeutscher Reichsstädte. Doch sollte es angesichts der Streuung des schon vorhandenen Materials möglich sein, auf der vorhandenen Grundlage dem Bild des königlichen/kaiserlichen Kammergerichts festere Konturen zu geben.

23 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 3, 1983; Heft 5; 1988; Heft 8, 1993.

24 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 10, 1996.

25 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 11, 1998.

26 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 16, 2002.

27 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 23, 2007.

28 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 37, 2024.

29 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 32, 2018. Jüngst ergänzt um die Urkunden der königsnahen Landschaft Unterfranken: Ebd., Heft 38, 2024.

30 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 33, 2018.

31 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 31, 2016.

32 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 20, 2004.

33 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 21, 2006.

34 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 24, 2010.

35 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 15, 2002.

36 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 17, 2002.

37 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 19 (1450–1455), Heft 28 (1456–1463), 2013, Fortsetzung von Heft 14 (1440–1449), 2000.

38 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 4, 1986.

39 KOLLER (Begr.) (Anm. 10), Heft 33, 2018.

2. Die Quellen

Um die Möglichkeiten und die Tragfähigkeit inhaltlicher Analysen besser beurteilen zu können, werde ich zunächst die zur Verfügung stehenden Quellen und ihre Eigenarten erörtern und die Eigenheiten des Quellenkorpus vorführen.

2.1 Die Quellen 1442 bis 1451

Für das erste Jahrzehnt der Regierungszeit Friedrichs III. bieten die von Dr. Daniel Luger entdeckten Aufzeichnungen des Kammergerichtsschreibers oder Kammergerichtsnotars Michael von Pfullendorf eine Ergänzung der urkundlichen Überlieferung.⁴⁰ Diese Quelle spiegelt das Gericht zudem in einer anderen Perspektive als die Urkunden, weil der Autor als der für das Gericht zuständige Angehörige der Kanzlei diejenigen Akte notiert hat, an denen er beteiligt gewesen war. Seine Aufzeichnungen sind kein Amtsbuch, das Pfullendorf auf Anordnung des Königs oder des Kanzlers für den Dienstgebrauch hätte anlegen müssen.⁴¹ Vielmehr hat er für sich selbst das für ihn Wichtige aufgezeichnet. Für die Qualifikation als Privataufzeichnung spricht auch der Umstand, dass in dieser Handschrift kein anderer Schreiber nachzuweisen ist. Pfullendorf hat den gesamten Text allein geschrieben.

Dieser Fund erweitert die Quellengrundlage für die Erforschung des Kammergerichts im ersten Jahrzehnt der Herrschaft Friedrichs III. erheblich und in spezifischer Weise. Der Text erlaubt nicht zuletzt für dieses Jahrzehnt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und Informationsdichte der urkundlichen Überlieferung. Pfullendorf notierte für diesen Zeitraum 232 Sitzungen des Kammergerichts mit Angabe des Richters und der Beisitzer.⁴² In den bislang erschlossenen Urkundenbeständen sind für dasselbe Jahrzehnt nur 20 Sitzungen mit solchen Angaben

40 Daniel LUGER, Das „Königliche Gerichtsbuch“ des Michael von Pfullendorf aus den Jahren 1442 bis 1451. Einführung und Edition (QFHG, 77), 2022.

Die Bezeichnung „Kammergerichtsschreiber“ oder „Kammergerichtsnotar“ lehnt sich sprachlich an die Bezeichnung des 1235 geschaffenen Amtes des „Hofgerichtsschreibers“ an. Sie entspricht dem Umstand, dass Michael von Pfullendorf und seine Nachfolger als Angehörige des Römischen Kanzlei vornehmlich mit Kammergerichtssachen befasst wurden.

41 Joachim DEETERS, Amtsbücher, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (künftig: HRG), Bd. 1, 2. Aufl. 2008, Sp. 1584 f.

42 Pfullendorf (Anm. 40), Sitzungsverzeichnis des königlichen Kammergerichts in den Jahren 1442 bis 1451: 1442: 12 Stück, 1443: 20 Stück, 1444: 21 Stück, 1445: 15 Stück, 1446: 14 Stück, 1447: 25 Stück, 1448: 24 Stück, 1449: 48 Stück, 1450: 5 Stück, 1451: 48 Stück.

nachzuweisen.⁴³ Diese geringere Zahl resultiert daraus, dass in der urkundlichen Überlieferung nur diejenigen Sitzungen erscheinen, auf denen dokumentierte Urteile gefällt worden waren. Nur in 20 Fällen finden sich Urteile sowohl im urkundlichen Material als auch in Pfullendorfs Aufzeichnungen.⁴⁴ Wenn 18 urkundlich nachweisbare Urteile nicht in den Aufzeichnungen erscheinen, so könnte das daran liegen, dass Pfullendorf nicht an ihnen beteiligt war, so dass er sie in seinen Nachweisen nicht für aufzeichnenswert gehalten hat.⁴⁵

Insgesamt überwiegt die Zahl der nur durch Pfullendorf bekannten Sitzungen des Kammergerichts. Die wirkliche Sitzungsfrequenz und insbesondere die jeweilige Besetzung des Gerichts würden wir also für dieses Jahrzehnt ohne die neue Quelle nicht annähernd feststellen können. Das gilt es zu bedenken für die Jahre, für die eine solche Parallelüberlieferung fehlt.

Gelegentlich notiert Pfullendorf nur das Datum und die Besetzung. Das bedeutet nicht, dass in dieser Sitzung nichts geschehen wäre, wie die nur durch die urkundliche Überlieferung bekannten fünf Urteile beweisen, die an solchen Daten ergangen sind.⁴⁶ War an einem Sitzungstag wirklich nichts geschehen, so vermerkt Pfullendorf dies mit Wendungen wie „*tum nil expeditum est*“⁴⁷, „*nil expeditum fuit quam interlocutoria, ut sequitur*“⁴⁸, „*nil expeditum ante prandium*“⁴⁹, „*sed nil factum s(ente)n(t)iatu(m)ve fuit*“⁵⁰, „*Nil factum sententiatumve fuit*“⁵¹, „*Nil actum*

43 Mancher Urteilsbrief verzichtet auf die Nennung der Besetzung.

44 Pfullendorf (Anm. 40): Nr. 6 = Heft 14 Nr. 130; Nr. 7 = Heft 6 Nr. 26; Nr. 14 = Heft 4 Nr. 44; Nr. 98 = Heft 4 Nr. 98 = Heft 8 Nr. 82; Nr. 274 = Heft 14 Nr. 296; Nr. 284 = Heft 8 Nr. 98; Nr. 285 = Heft 3 Nr. 42; Nr. 295 = Heft 15 Nr. 91; Nr. 310 = Heft 17 Nr. 86; Nr. 311 = Heft 14 Nr. 434; Nr. 314 = Heft 13 Nr. 101; Nr. 332 = Heft 7 Nr. 78; Nr. 337 = Heft 15 Nr. 94 = Heft 7 Nr. 79, 80, 81; Nr. 372 = Heft 24 Nr. 82; Nr. 378 = Heft 14 Nr. 452; Nr. 466 = Heft 10 Nr. 83 = Heft 14 Nr. 492; Nr. 525 = Heft 8 Nr. 122 Kop.; Nr. 528 = Heft 9 Nr. 105 = Heft 17 Nr. 90; Nr. 575 = Heft 19 Nr. 139, 140; Nr. 601 = Heft 3 Nr. 57; Nr. 657 = Heft 19 Nr. 164.

45 Pfullendorf (Anm. 40): Heft 14 Nr. 16; Heft 14 Nr. 212; Heft 12 Nr. 212; Heft 12 Nr. 254; Heft 15 Nr. 56; Heft 14 Nr. 272; Heft 12 Nr. 258; Heft 12 Nr. 254; Heft 15 Nr. 69; Heft 4 Nr. 98; Heft 7 Nr. 82; Heft 4 Nr. 117; Heft 14 Nr. 445; Heft 17 Nr. 81; Heft 14 Nr. 446; Heft 8 Nr. 118; Heft 17 Nr. 90; Heft 3 Nr. 54.

46 Pfullendorf (Anm. 40), 1443 April 6 = Heft 15 Nr. 37 + Heft 17 Nr. 46; 1444 April 30 = Heft 12 Nr. 211–215; 1444 September 3 = Heft 12 Nr. 251; 1444 September 15 = Heft 15 Nr. 54.

47 Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 409, 1449 Mai 8.

48 Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 418, 1449 Mai 15.

49 Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 421, 1449 Mai 27.

50 Pfullendorf (Anm. 40), S. 159, 1449 Dezember 2.

51 Pfullendorf (Anm. 40), S. 161, 1449 Dezember 8.

factum quoque. als Eberhard Moſhaimer“⁵² „Nil factumve est“⁵³ „Nil factum neque expeditum est“⁵⁴

Pfullendorfs Aufzeichnungen liefern nicht für alle Fragestellungen gleichmäßig dichte Informationen, wie es die große Zahl der nur in dieser Quelle überlieferten Sitzungen des Kammergerichts suggerieren könnte. Zum einen notiert er Sitzungen, ohne die an diesen Tagen gefällten Entscheidungen zu vermerken. Zum anderen ist die inhaltliche Aussagekraft der Notate Pfullendorfs deshalb geringer, weil die Urteilsbriefe meist eine Darstellung des Verfahrensablaufs bieten. Pfullendorf dagegen führt in der Regel nur die Namen der Parteien und häufig nicht einmal die Art der Entscheidung an. Für diese verweist er auf ein Urteils-Register, das jedoch nicht überliefert ist. Zudem beurkundet Pfullendorf auch bislang unbekannte Verfahren. Willkommen ist die Dokumentation von unbekannten Verfahrensschritten in schon bekannten Prozessen.⁵⁵ Die urkundliche Überlieferung und Pfullendorfs Aufzeichnung ergänzen sich also in wünschenswerter Weise.

2.2 Die Quellen von 1452 bis 1464

Die nächste Phase der Geschichte des Kammergerichts beginnt nach der Kaiserkrönung Friedrichs III. am 19. März 1452 und endet mit der Verpachtung von Kanzlei und Kammergericht an Bischof Ulrich von Passau im Jahr 1464.⁵⁶ Sie ist dadurch charakterisiert, dass das 1235 gegründete königliche Hofgericht, dessen Bedeutung sich schon vor der Krönungsreise nach Rom stark verändert hatte,⁵⁷ nach 1451 überhaupt nicht mehr bezeugt ist. Ob es für diesen Zeitraum einen von Paul-Joachim Heinig konstatierten Rückgang der Sitzungsfrequenz des Kammergerichts⁵⁸ gegeben hat, ist allerdings zweifelhaft. Der Vergleich der in diesen Jahren urkundlich nachweisbaren 47 Sitzungen des Kammergerichts⁵⁹ mit den 42

52 Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 498, 1449 Dezember 18.

53 Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 577, 1451 März 14.

54 Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 687, 1451 Juni 8.

55 Das gilt etwa für das Verfahren der Stadt Speyer und einiger ihrer Bürger gegen Nicolaus Vogt von Hunolstein: Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 242, 243, 259, 264, 270, 310, 311, 470, 516, 528 (DIESTELKAMP, Anm. 19, S. 104 ff.) oder Rudolf von Unterwegen gegen die Stadt Chur: Pfullendorf (Anm. 40), Nr. 3, 7, 240, 666, 667, 668, 669 (DIESTELKAMP, Anm. 19, S. 98 f.).

56 HEINIG (Anm. 2), S. 101 f.

57 HEINIG (Anm. 2), S. 100.

58 HEINIG (Anm. 2), S. 101.

59 Pfullendorf (Anm. 40), 1453 Mai 6 Heft 9 Nr. 360; 1453 Juli 5, Heft 19 Nr. 380, 381; 1453 August 13 Heft 13 Nr. 277 + Heft 8 Nr. 152.; 1453 September 15 Heft 16 Nr. 152 1453 + Heft 16 Nr. 36; 153 Dezember 5 Heft 24 Nr. 185; 1454 Februar 12 Heft 25 Nr. 3; 1454 Februar 15 Heft 3 Nr. 74 + Heft 19 Nr. 430; 1454 Juli 25 Heft 9 Nr. 121; 1454 Dezember 2 Heft 9 Nr. 128; 1455 März 24 Heft 24 Nr. 199;

nur durch Urkunden bekannten Sitzungen der vorherigen Periode⁶⁰ könnte sogar zum umgekehrten Schluss führen. Die in der ersten Phase hinzugekommenen Aufzeichnungen des Michael von Pfullendorf haben gezeigt, dass die urkundlichen Nachweise kein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Sitzungsfrequenz ergeben.

Auf Lücken in der urkundlichen Überlieferung der Jahre 1454 bis 1456 sowie vor allem der Spanne von 1459 bis 1464 hatte schon Heinig aufmerksam gemacht. Julia Maurer will in dieser Phase einen Rückgang der an den Hof gebrachten Verfahren beobachtet haben.⁶¹ Ob diese Aussage allgemein zutrifft, ist jedoch angesichts der nur fragmentarischen Überlieferung kaum zu überprüfen. Die Quellenlage ist für diese Phase erheblich schwächer als für die vorangehende Periode, weil Aufzeichnungen aus dem Bereich der Kanzlei für diese Zeitspanne fehlen. Maurer dürfte ihre Folgerung aus der Sammlung von Bestallungen delegierter Richter gewonnen haben. Damit mag ihre Folgerung für die gesamte Königsgerichtbarkeit dieser Jahre zutreffen, kaum aber für das Kammergericht.

2.3 Die Quellen von 1464 bis 1469

Im Jahr 1464 reorganisierte Kaiser Friedrich III. seinen Hof, indem er die Römische Kanzlei mit dem Kammergericht zusammenlegte und beide Bischof Ulrich von Passau pachtweise anvertraute.⁶² Julia Maurer konstatiert eine damit einhergehende Aktivierung des Kammergerichts⁶³ durch den „*Versuch, systematische schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen (Gerichtsbuch)*“, der jedoch schon nach kurzer Zeit im Sande verlaufen sei.⁶⁴

(etwa 1455 Juni 9) Heft 19 Nr. 532; 1455 September 22 Heft 10 Nr. 138; (vor 1455 Dezember 5) Heft 19 Nr. 573; 1456 Juli 15, Heft 19 Nr. 574; (vor 1456 Dezember 22) Heft 6 Nr. 57; 1457 Februar 26 Heft 6 Nr. 60, Anm. 1; 1457 März 5 Heft 20 Nr. 90; 1459 Januar 22 Heft 20 Nr. 95; 1459 Februar 9 Heft 28 Nr. 171, Anm. 1 (1459 Februar 23) Heft 25 Nr. 90; 1459 März 12 Heft 10 Nr. 164; 1459 März 14 Heft 11 Nr. 330; 1459 Mai 8 Heft 1 Nr. 54; 1459 Juni 11 Heft 4 Nr. 293; 1459 Juni 22 Heft 18 Nr. 127 + Heft 5 Nr. 129; 1459 Juni 25 Heft 28 Nr. 177; 1459 Juli 6 Heft 28 Nr. 182; 1459 Juli 19 Heft 18 Nr. 138; (1459 um Juli 29) Heft 15 Nr. 145; 1459 Juli 31 Heft 28 Nr. 183; 1459 September 15 Heft 25 Nr. 91; 1459 Oktober 27 Heft 15 Nr. 146; 1459 Oktober 18 Heft 18 Nr. 165, 1459 Oktober 19 Heft 18 Nr. 165; 1460 Februar 13 Heft 28 Nr. 209; 1460 März 12 Heft 28 Nr. 217; 1460 März 18 Heft 28 Nr. 220; 1460 Mai 27 Heft 28 Nr. 244; 1460 Dezember 16 Heft 10 Nr. 187; (um 1460) Heft 25 Nr. 102; 1461 Juli 16 Heft 25 Nr. 103; (vor 1463 März 22) Heft 16 Nr. 64; (1463 etwa Juni 3) Heft 4 Nr. 360; (vor 1463 Juli 19) Heft 7 Nr. 218; (vor 1463 September 30) Heft 20 Nr. 109; (vor 1464 September 7) Heft 15 Nr. 179.

60 Nur diese Quellenkategorie ist gleichartig genug für einen Vergleich.

61 MAURER (Anm. 2), S. 88.

62 HEINIG (Anm. 2), S. 102.

63 MAURER (Anm. 2), S. 88.

64 MAURER (Anm. 2), S. 88.

Diese Feststellung ist allerdings keineswegs so schlüssig, wie sie klingt. Abgesehen davon, dass weder das „*Gerichtsbuch*“⁶⁵ noch das „*Protokollbuch*“⁶⁶ als Bücher angelegt wurden, sondern erst durch spätere Zusammenheftung ursprünglich zerstreuter Aufzeichnungen zu solchen wurden, gibt es Indizien, die gegen die von Maurer unterstellte Kausalität zwischen Reformbemühungen und Herstellung der Handschriften sprechen.

Das *Gerichtsbuch* enthält Aufzeichnungen vom 29. April 1467 bis zum 28. Dezember 1468. Es beginnt also weder sofort nach Bischof Ulrichs Pachtung noch wird es bis zum Ende der Passauer Zeit fortgeführt. Die Aufzeichnungen des *Gerichtsbuchs* setzen ein mit den in den Sitzungen vom 29. und 30. April 1467 gefällten 15 Urteilen⁶⁷ sowie den 20 Urteilen, die in den 5 Audienzen vom 9., 11, 12, 14. und 16. Mai 1467⁶⁸ gefällt wurden. Sie wurden von Peter Gamp geschrieben, dem Kanzleianghörigen, der für Bischof Ulrich den Schriftverkehr des Kammergerichts erledigte.⁶⁹ Die Notate des *Gerichtsbuchs* sind anfänglich nach Sitzungen des Gerichts geordnet mit Datum, Besetzung des Gerichts und den in der Audienz durchgeführten Amtshandlungen (Urteile, Bevollmächtigungen, Rufen).⁷⁰ Hauptschreiber des *Gerichtsbuchs* ist Peter Gamp, der unter Bischof Ulrich in der Römischen Kanzlei die Spezialaufgaben eines Notars oder Schreibers des Kammergerichts wahrnahm.⁷¹ Die anfänglich klare Struktur verliert sich im Laufe der Zeit, so dass das *Gerichtsbuch* immer mehr den Charakter eines unregelmäßig geführten Gerichts- oder Kanzleibuchs annimmt, in dem auch andere Kanzleikontakte und Parteihandlungen festgehalten wurden.⁷² Es fällt schwer, in dieser Quelle den nach Maurers Meinung von Bischof Ulrich angestoßenen, reformerischen Impetus für das Kammergericht zu erkennen.

65 Friedrich BATTENBERG/Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), Die Protokoll- und Urteilsbücher des königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480 mit Vaganten und Ergänzungen (QFHG, 44/1–3), 2004; Julia MAURER/Christine MAGIN, Einleitung und Urteilsbuch (QFHG, 44/1); Christine MAGIN, Protokolle (QFHG, 44/2); Claudia HELM/Christine MAGIN/Julia MAURER, Das Gerichtsbuch, Beigaben und Register (QFHG, 44/3).

66 MAGIN, Protokolle (Anm. 65, Bd. 2), S. 422.

67 MAGIN, Gerichtsbuch (Anm. 65, Bd. 3), G. 1–9; G. 12–20.

68 MAGIN, Gerichtsbuch (Anm. 65, Bd. 3), P.

69 MAGIN, Gerichtsbuch (Anm. 65, Bd. 3), S. 925 ff.; HELM, Gerichtsbuch (Anm. 65, Bd. 3).

70 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, MAGIN, Gerichtsbuch, S. 925.

71 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, MAGIN, Gerichtsbuch, Entstehung, S. 925 ff.; Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 68 1467 September 28 „... vor mir peter gamp als einen notarien des keyserlichen camergerichtz“; Bd. 2, MAGIN, Protokollbuch: P 122 1468 Juli 4: „... vor mir Peter Gamppen als notarien des keyserlichen camergerichtz.“ Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 7 1457 September 28 „... vor mir Peter Gamppen als einen notarien des keyserlichen camergerichtz“.

72 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, MAGIN, Gerichtsbuch, S. 927. Symptomatisch dafür sind die als Gerichtsnotiz bezeichneten, undatierten Aufzeichnungen: Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 88–111.

Keinen Zweifel an dem innovativen Charakter gibt es dagegen bei der Protokollierung der Audienzen. Allerdings wird diese Neuerung nicht durch Bischof Ulrich eingeführt. Die in dem *Protokollbuch* zusammengehefteten Protokolle beginnen 1459.⁷³ In den Extravaganten ist sogar ein Protokoll aus dem Jahr 1458 überliefert.⁷⁴ Die Einführung der Sitzungsprotokolle kann also auch nicht auf Reformbemühungen Bischof Ulrichs zurückgeführt werden.

Im *Gerichtsbuch* sind 60 Urteile verzeichnet,⁷⁵ die alle in der kurzen Phase vom 29. April bis 16. Mai 1467 gefällt wurden.⁷⁶ Keines dieser Urteile ist auch als Urkunde überliefert, so dass die Aufzeichnungen im *Gerichtsbuch* die einzigen Nachweise für diese Entscheidungen sind. Für die vom *Gerichtsbuch* abgedeckte Zeit (April 1467 bis Dezember 1468) gibt es keine Urteilsbriefe ohne eine Entsprechung im *Gerichtsbuch*.⁷⁷ Außer den Urteilen wurden im *Gerichtsbuch* 26 Bevollmächtigungen⁷⁸ und 23-mal das Rufen vermerkt. 24-mal wurden allgemeine und undatierte Formulare⁷⁹ sowie 9 Protestationen notiert.⁸⁰ Das *Gerichtsbuch* bietet damit Informationen, die in der urkundlichen Überlieferung fehlen. Umgekehrt sind nicht wenige Ladungen oder Terminverschiebungen nur durch Urkunden überliefert.

Eine zweite Quellengattung in der Pachtzeit Bischof Ulrichs von Passau sind einige Sitzungsprotokolle,⁸¹ auch wenn solche Aufzeichnungen weit überwiegend erst in der Pachtzeit Erzbischof Adolfs II. von Mainz zu beobachten sind. Die Dominanz des Kammergerichtsnotars Peter Gamp als Schreiber wie beim *Gerichtsbuch* wiederholt sich bei den ältesten Protokollen nicht. Zwar hat er auch einige der ältesten Sitzungsprotokolle in der Passauer Pachtzeit geschrieben.⁸² Doch ist Verfasser des weit überwiegenden Teils der älteren Protokolle ein unbekannter Schreiber.⁸³ Sie ergänzen zwar das urkundliche Material für diese Phase, weil es zu keinem dieser

73 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokollbuch, S. 437. Die aus dem Jahr 1465 stammenden, davor abgehefteten Aufzeichnungen sind keine Sitzungsprotokolle.

74 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokoll-Extravaganten: E 1, 2, 3.

75 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 1, Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 4–9, 12–20, 29, 31–35, 39, 41–49, 52–55, 88–110, 122.

76 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch, G 4. bis G 55.

77 Das mag damit zusammenhängen, dass das kaiserliche Kammergericht, wie es am 20. Juni 1468 (Heft 10 Nr. 284) heißt, „*momentan nicht in ubung*“ war.

78 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G. 11, 36, 56–58, 60, 63, 65–67, 71–77, 82–85, 111, 112, 114, 118–121, 123–125, 127, 128.

79 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G. 88–110, 122.

80 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 61, 64, 69, 70, 86, 87, 113, 115–117, 126.

81 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle, Beschreibung, S. 421 ff.

82 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, Protokolle, S. 427; MAGIN, Protokoll-Extravaganten E 2, 1458 November 8; E 32, /1468/ November 15; E 34 /1469 Mai 9/ E 35, /1469/ Juni 20; E 36, /1469/ Juni 5.

83 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle, P 1 – P 31.

Notate Pendants in der urkundlichen Überlieferung gibt, so dass sie die einzigen Quellen für diese Zeit sind. Aber Sitzungsprotokolle sind sie nicht, sondern protokollierte Zeugenaussagen. Die Sitzungsprotokolle verzeichnen für jede Sitzung das Datum und die Parteien, nicht jedoch die Besetzung.

Wichtiger ist, dass es unterschiedliche Formen der Protokollierung gab. Einige Aufzeichnungen waren knappe Ergebnisprotokolle, andere dagegen – so schon im Jahr 1458 – waren umfängliche Verlaufsprotokolle, in denen sich der Gang der mündlichen Verhandlung mit Rede und Gegenrede spiegelt.⁸⁴ Die Veränderung der Protokollierung kann nicht durch einen Schreiberwechsel verursacht worden sein, weil Peter Gamp beide Formen benutzte. Den Grund für die Veränderung der Protokollierung muss man nicht im Wechsel der Schreiber, sondern in einer Veränderung ihrer Funktion im Geschäftsgang des Kammergerichts suchen müssen. Ausführliche Audienzprotokolle dürften deshalb notwendig geworden sein, weil das Verfahren beim Kammergericht mündlich war, so dass es mangels Schriftsätze nicht zur Bildung von Akten kommen konnte, die das Gericht bei seiner Beratung oder der Berichterstatter bei der Urteilsabfassung benutzen konnte. Diese These wird gestützt durch einige der undatierten „Gerichtsnotizen“ im *Gerichtsbuch*.⁸⁵ Sie sind keine Protokolle, sondern Formulare, wie ein Urteil zu formulieren ist, wenn es zu keinen Verhandlungen vor dem Gericht hatte kommen können, weil eine Partei bei der Verhandlung säumig geblieben war. Zur Illustration seien einige Beispiele angeführt: Der Bischof von Straßburg hatte ein Urteil gegen die von Mutzig gefällt, gegen das diese ans Kammergericht appelliert hatten.⁸⁶ Doch erschien niemand von den oder für die Appellanten zur Verhandlung („es ist nieman dawider gewesen“). Da keine Schriftsätze vorlagen („Ist kein auffschreiben vorhannden gewesen“), werden „die clag und rechtsatz in der ladung /und dem/ urteil erfunden.“ Danach wurde dann ein Urteilsbrief verfasst. Zum Contumacialurteil gegen Adam von Melberg wird ausdrücklich vermerkt „wil man urteilbrief oder ander prozeß machen, muss man auf der ladung und der urteil machen.“⁸⁷ Das Urteil, das Meister Anton von Loe gegen Claus Bock erwirkt hatte, „ist auch in contumaciam ergangen; mag man die proceß auf der ladung machen“.⁸⁸ Weil der Streitstoff durch keine Schriftsätze oder protokollierte mündlichen Vorträge dokumentiert war, musste das Gericht bei seiner Beratung oder die Kanzlei bei Abfassung eines Urteilsbriefes auf andere Schriftstücke zurückgreifen wie auf die Ladung oder in Appellationsverfahren auf das Urteil der Vorinstanz. Die ausführliche Verlaufsprotokollierung

84 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle, Protokoll-Extravaganten EP 1 + 2. 1458 November 3 + 8.

85 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch, G 88–110.

86 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch: G 88, undatiert.

87 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch; G 89, undatiert.

88 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 3, HELM, Gerichtsbuch; G 94, undatiert.

zeigt gewissermaßen den Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Verfahren an. Sie setzte schon vor der Pachtzeit Bischof Ulrichs ein, wurde aber erst nach 1471 unter seinem Nachfolger Erzbischof Adolf II. von Mainz zur Regel.

Dass die neu angelegten Kanzleibehelfe geeignet gewesen seien – wie allgemein unterstellt wird –, die Tätigkeit des Kammergerichts für den Pächter zu intensivieren, bleibt eine unbewiesene Behauptung. Dagegen zeugen sie von Veränderungen in der Arbeitsweise des Kammergerichts wie den Übergang vom Mündlichkeits- zum Schriftlichkeitsprinzip in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

2.4 Die Quellen von 1471 bis 1474

Die Passauer Pachtzeit endete 1469. Nach kurzer Bedenkzeit verpachtete der Kaiser die Römische Kanzlei und das Kammergericht erneut, dieses Mal an Erzbischof Adolf II. von Mainz.⁸⁹ Unter diesem neuen Kammerrichter gab es bemerkenswerte Fortschritte in der bürokratischen Organisation der Arbeit von Kanzlei und Kammergericht.

Durch die Anlegung eines *Taxregisters* über die Einnahmen und Ausgaben der Römischen Kanzlei, das am 28. Juni 1471, also schon vor Erzbischof Adolfs II. Amtsantritt, einsetzte,⁹⁰ hatte dieser einen Überblick über die finanzielle Situation. Anfangs waren die Einnahmen aus Beurkundungen für das Kammergericht größer als die aus normaler Kanzleiarbeit, also für die Ausfertigung von Privilegien und anderen Schriftstücken für den König, obwohl für diese in der Regel zweistellige Beträge zu entrichten. Das wurde jedoch dadurch ausgeglichen, dass die Zahl der auszufertigenden Ladungen so erheblich war, dass die Einkünfte aus dieser Tätigkeit für das Kammergericht letztlich doch größer waren als die für normale Kanzleiprodukte. Überschlägig nahm der Pächter aus der Kanzlei jährlich mehr als 24.000 fl. ein.

Für den 24. Oktober 1471 enthält das Taxregister die Notiz: „*inceptum est iudicium camerae imperialis in Wienna*“.⁹¹ Das ist der Zeitpunkt, zu dem Erzbischof Adolf II. von Mainz seine Tätigkeit als Kammerrichter aufnahm. Auf diesen Tag wird auch der Entwurf der ersten Ordnung für das Kammergericht datiert.⁹²

89 HEINIG (Anm. 2), Bd. 1, S. 102.

90 Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475. Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Sonderband 2, 2001. Am 31. Mai 1471 bekennt Erzbischof Adolf II. von Mainz in einer Urkunde, dass ihm Kaiser Friedrich III. das Kammergericht verpachtet habe. Zur Pachtzeit Erzbischof Adolfs II. von Mainz: Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, Urteilsbuch, Magin, Überlieferung, S. 4.

91 Taxregister (Anm. 90), Einleitung S. XVII.

92 Friedrich BATTENBERG, Von der Hofgerichtsordnung König Ruprechts von 1409 zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471, in: Beiträge zur Höchsten Gerichtsbarkeit im

Doch schon vor diesem Datum stellte die Kanzlei Ladungen und andere Gerichtsurkunden aus, für die Einnahmen verbucht wurden. Daraus ergibt sich, dass das Kammergericht auch in der kurzen Phase zwischen den beiden Pachtzeiten keineswegs untätig gewesen war.

Zusätzlich zu den unter dem Namen „*Protokollbuch*“ zusammengefassten – schon vor Bischof Ulrich von Passau einsetzenden – Sitzungsprotokollen⁹³ ließ Erzbischof Adolf II. von Mainz als neuen Kanzleibehelf ein „*Urteilsbuch*“ anlegen.⁹⁴ Beide Kanzleibehelfe beginnen schon vor Erzbischof Adolfs II. Amtsübernahme. Ihre Nutzung bekommt aber nach dem 24. Oktober 1471 eine größere Intensität. Alle Urteile, die die Protokolle im Wortlaut anführen, finden sich auch im *Urteilsbuch* wieder.⁹⁵ Auch alle urkundlich überlieferten Urteile haben ein Pendant im *Urteilsbuch*.⁹⁶

Das in der Mainzer Pachtzeit neu angelegte *Urteilsbuch* wurde – anders als das erst nachträglich zusammengebundene Protokollbuch – sofort als Reinschrift in Buchform geführt,⁹⁷ indem ein namentlich nicht genannter Schreiber⁹⁸ Aufzeichnungen, die während der Audienz gefertigt worden waren, zeitnah in das Buch übertrug.⁹⁹ Wenig wahrscheinlich ist, dass dieses *Urteilsbuch* das nicht erhaltene „*Urteilsregister*“, das Michael von Pfullendorf für das erste Jahrzehnt des friderikanischen Kammergerichts erwähnt, fortsetzen sollte. Ein solches *Urteilsregister* fehlt in der Passauer Zeit. Stattdessen verzeichnete Peter Gamp in dieser Phase Urteile vermischt mit anderen Gerichtshandlungen in dem *Gerichtsbuch*. Es gibt also keine Kontinuität zwischen dem Urteilsregister des ersten Jahrzehnts und dem späteren Urteilsbuch.

Reich im 15. Jahrhundert (QFHG, 11), 1991, S. 21 ff., 30 ff., 74 ff. Battenberg hat seiner Edition eine Darmstädter Handschrift zugrunde gelegt (S. 30 ff.). Weitere Handschriften dieser Quelle waren damals nicht bekannt. Das hat sich durch die Regesten Kaiser Friedrichs III. verändert. In Heft 10 Nr. 334 wurde eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts (Thüringisches HStA Weimar, Ernest. Gesamtarchiv E n 17 fol. 50r–53v) nachgewiesen.

93 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokollbuch, P 1 ff.

94 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, Urteilsbuch, Beschreibung, S. 15 ff.

95 Die ersten Fälle: Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 40 (9. II. 1471) und P 42 (29. III. 1471) können unberücksichtigt bleiben, weil diese Urteile vor den kontinuierlichen Aufzeichnungen des Urteilsbuchs gefällt wurden. Anders die weiteren Fälle: P 138 (29. I. 1472) = U 14 (21. II. 1472); P 267 = U 672; P 268 = U 531; P 269 = U 814; P 270 = U 801. Weshalb P 138 und U 114 unterschiedlich datiert sind, muss hier nicht erörtert werden.

96 Heft 4 Nr. 555 (1471 zw. November 24 und Dezember) = U 437 (zu 1472 November 20); = P 73 (zu 1471 November 20); Heft 6 Nr. 110 = U 33 (1471 November 25), verkündet 1472 Januar 13; Heft 3 Nr. 119 = Heft 4 Nr. 564 = Heft 5 Nr. 236 = Heft 8 Nr. 331, 332 = U 391; Heft 4 Nr. 566 = U 437; Heft 1 Nr. 99 = U 524; Heft 8 Nr. 335 = U 532; Heft 4 Nr. 528 = U 754 (zu Mai 23).

97 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1 MAGIN, Urteilsbuch, Entstehung, S. 19.

98 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, Urteilsbuch, Schreiber, S. 23 ff.

99 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, Urteilsbuch, Entstehung, S. 20.

Das neue *Urteilsbuch* enthält 1.034 Urteile,¹⁰⁰ die vom 26. Oktober 1471 bis zum 16. September 1474 gefällt wurden.¹⁰¹ Die große Lücke von 9 Monaten zwischen dem 9. August 1473 (U 671) und dem 22. April 1474 (U 672) wurde dadurch verursacht, dass das Kammergericht in dieser Zeit nicht tagte.¹⁰² Da im selben Zeitraum auch Protokolle fehlen, dürfte das Kammergericht in dieser Phase untätig gewesen sein.

Wenn die Kanzlei angestrebt haben sollte, in den Protokollen nur die Vorträge der Parteien zu dokumentieren, die Urteile dagegen dem *Urteilsbuch* vorzubehalten, dann gäbe es von diesem Prinzip doch Ausnahmen, in denen Urteile in den Protokollen teilweise sogar im Wortlaut angeführt werden.¹⁰³ Solche Urteile finden sich auch im *Urteilsbuch* wieder.¹⁰⁴ Von diesen Ausnahmen abgesehen, trennte die Kanzlei die Protokollierung von Sitzungsverläufen von der Aufzeichnung der gefällten Urteile. Alle urkundlich überlieferten Urteile sind im *Urteilsbuch* verzeichnet.¹⁰⁵

Für die Kanzleiarbeiten des Kammergerichts (24. Oktober 1471 bis 6. September 1475)¹⁰⁶ ersetzte Erzbischof Adolf II. von Mainz den Kammergerichtsnotar Peter Gamp durch Johann Waldner.¹⁰⁷ Dieser wurde neu aus der Kanzlei für diese spezielle Aufgabe abgeordnet.¹⁰⁸ Die Eintragungen im *Urteilsbuch* geben nur den Urteilstenor wieder. Zum Streitgegenstand und zu eventuellen Vorinstanzen machen sie dagegen keine Angaben.¹⁰⁹ Das mindert die Aussagekraft dieser Quelle erheblich.

100 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1 MAGIN, *Urteilsbuch*, Übersicht, S. 26 ff.

101 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, *Urteilsbuch*: U 1 – U 1034.

102 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, *Urteilsbuch*: Entstehung, S. 19 f.

103 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 40, 42, 138, 267, 268, 269, 270.

104 Die ersten Fälle (P 40, 1471 Februar 9, P 41, 1471 Februar 22, und P 42, 1471 März 3) können unberücksichtigt bleiben, weil diese Urteile vor dem Beginn der kontinuierlichen Eintragungen in das *Urteilsbuch* gefällt wurden.

Die weiteren Fälle: P 138 (1472 Januar 29) = U 114 (1472 Februar 21); P 267 = U 672 (1474 April 22) P 268 = U 531 (1473 Februar 23); P 269 = U 814 (1474 /Juni/ 18); P 270 = U 801 (1474 Juni 18).

Die unterschiedlichen Datierungen von P 138 und U 114 seien zwar vermerkt, müssen aber ebenso wenig wie in anderen Fällen nicht erörtert werden.

105 Heft 4 Nr. 555 (1471 zwischen November 14 und Dezember) = U 437 (zu 1472 November 20) = P 73 (zu 1471 November 20); Heft 6 Nr. 110 = U 33 (1471 November 26, verkündet 1472 Januar 30); Heft 3 Nr. 119 = Heft 4 Nr. 564 = Heft 5 Nr. 236 = Heft 8 Nr. 331 = U 391; Heft 4 Nr. 566 = U 437; Heft 1 Nr. 99 = U 524; Heft 8 Nr. 335 = U 532; Heft 4 Nr. 528 = U 754 (zu Mai 23).

106 Zum Anfang und Ende der Pachtzeit: Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, *Urteilsbuch*, Überlieferung, S. 4 f.

107 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokollbuch; Schreiber, Schriften, S. 435.

108 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokollbuch, S. 427, 434.

109 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, *Urteilsbuch*, Entstehung, S. 19 f.

In der *Protokollbuch* genannten Sammlung der Sitzungsprotokolle gibt es zwischen dem Ende der Pachtzeit Bischof Ulrichs von Passau (letztes Protokoll P 39 vom 4. Oktober 1469) und dem ersten Protokoll unter seinem Nachfolger (P 44 vom 25. Oktober 1471)¹¹⁰ eine Unterbrechung von 23 Monaten, für die nur vier sporadische Protokolle überliefert sind.¹¹¹ In dieser Zwischenzeit hatte der Kaiser das Gericht selbst in der Hand, allerdings ohne nachhaltigen Erfolg.

Die Überlieferung der Kammergerichtsprotokolle ist unvollständig. Eine zeitliche Lücke zwischen dem 25. Juni 1472 (P 239) und dem 16. Dezember 1472 (P 262), hat Magin mit Abwesenheit oder Erkrankung des Kammergerichtnotars Johann Waldner erklärt.¹¹² Diese Erklärung kann jedoch nicht auch für die weiteren Lücken gelten, die in den Jahren 1473 und 1474 zu beobachten sind.¹¹³ Wahrscheinlich war Erzbischof Adolf II. zu diesen Zeiten vom Kaiser mit Aufgaben betraut worden, die ihn vom Hof fernhielten, so dass er sein Amt nicht ausüben konnte, weil Friedrich III. auch ihm nicht gestattet hatte, bei Abwesenheit einen Stellvertreter einzusetzen. Die Protokoll-Lücken sind jedenfalls nicht deckungsgleich mit den auch vorhandenen Lücken in den Reichsregistern.¹¹⁴ Inhaltlich erfüllen auch die Protokolle leider nicht alle Wünsche des Benutzers, weil sie nicht immer die Besetzung, in der das Gericht jeweils tagte, angeben.¹¹⁵

Normalerweise wurden beim Kammergericht die Protokolle auch dann einzeln chronologisch gelagert, wenn sie zum selben Prozess gehörten.¹¹⁶ Allerdings ist in

110 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle P 44.

111 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 40 (1471 Februar 9), P 41 (1471 Februar 22), P 42 (1471 März 3), P 43 (1471 August 14).

112 Gerichtsbücher, (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle, Entstehung, S. 425.

113 Nur 4 Sitzungen wurden für Februar und März 1473 protokolliert (P 263–266). Für die drei Monate April bis Juni sind ebenfalls nur 4 Protokolle überliefert (P 267, 269–271). Das Urteilsbuch dokumentiert für diesen Zeitraum weit mehr Sitzungen (Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAURER, Urteilsbuch, Inhalt. S. 41 ff.), womit die Unvollständigkeit der Überlieferung der Protokolle offenkundig ist.

114 Auf Überlieferungslücken der Reichsregister dieser Jahre hat Gerhard SEELIGER, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in: MIÖG, Erg. Bd. 3, 1892, 223 f., 291, aufmerksam gemacht. Allerdings sind die Lücken der Reichsregister (1449–1453; 1456–1464; 1475–1485) zeitlich nicht deckungsgleich mit denen der Kammergerichtsbücher.

115 Auch beim Reichskammergericht, dessen Verfahren als weitgehend verschriftlich gilt, wurde auf den Sitzungen Entscheidungserhebliches mündlich vorgetragen, das dann durch die Protokollierung Akteninhalt wurde, obwohl es in keinem Schriftsatz vorgebracht worden war: Bernhard DIESTELKAMP, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Ius Commune, Sonderhefte Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 122) 1999, S. 283 ff., 293 ff., 304 f.

116 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 32, 33–193; P 49–164, 199, 220; P 51–56; P 52–190 (?); P 53–207; P 52 (?)-191, 232, 233, 234, 235; P 55–142, 173; P 58, 59–247; P 62–194; P 69–289; P 70–88, 96, 97; P 71–89, 223, 245, 246; P 72–90, 110; P 73–104, 228; P 75–262, 263, 264,

immerhin 39 Fällen nach Amtsantritt des Mainzer Erzbischofs am 24. Oktober 1471 die Neuerung zu beobachten, dass die chronologische Abfolge unterbrochen wird, indem dem ersten Protokoll eines Verfahrens ein weiteres oder gar mehrere spätere Aufzeichnungen zum selben Prozess unmittelbar angefügt wurden.¹¹⁷ Magins Schluss, dass in diesen Fällen die Protokolle zu einem Verfahren in eigenen Konvoluten zusammengefasst aufgezeichnet worden seien, um den Verfahrenszusammenhang zu wahren,¹¹⁸ ist nur geringfügig zu spezifizieren. Da der Kameralprozess in dieser Zeit noch weitgehend mündlich war, boten die ausführlichen Protokolle einen Ersatz für die fehlenden Akten. Die Kumulierung der Protokolle ist also als Vorstufe für die spätere Aktenbildung beim Reichskammergericht anzusehen. Zur Aktenbildung am Reichskammergericht gibt es zwei unterschiedliche Meinungen. Ich selbst hatte vermutet, dass die Tagesprotokolle zusammen mit den in den Sitzungen eingereichten Schriftsätze chronologisch abgelegt worden seien.¹¹⁹ Erst wenn die Parteien das Verfahren für „*completum*“ erklärt hätten, habe die Kanzlei anhand des Aktenprotokolls aus den Tagesprotokollen und den bei diesen liegenden Schriftsätze eine Akte formiert. Dagegen meint der kundige Archivar Wolfgang Prange, dass dies sofort geschehen sei, nachdem ein Verfahren über die Reproduktion des ersten Gerichtsbriefs hinausgekommen sei.¹²⁰ Die Kumulierung der zu einem Verfahren gehörenden Protokolle als Form früher Aktenbildung entspricht dieser Vorstellung Pranges, dass die Aktenbildung am Reichskammergericht früher begonnen habe.

Für die 46 Monate der Aktivität des neuen Kammerrichters vom 24. Oktober 1471 bis zum 6. September 1475 – dem Todestag Erzbischof Adolfs II. von

265, 266; P 79–83, 84; P 85–195, 226, 230; P 94–175; P 95–175; P 103–105, 106, 107; P 111–130, 216; P 156–236; P 167–204; P 179–214; P 190–232, 233, 234, 235; P 121–218; P 136–148, 150; P 138–172; P 143, 144, 145–159; P 151, 152–196; P 155–178(?), 227; P 156–206, 236; P 157–170, 176, 177; P 163–169; P 167–204; P 168–174; P 171–186; P 179–214; P 181, 182, 183, 184–229, 288; P 190–232, 233, 234, 235; P 198–251, 252, 253, 254; P 214–179; P 225–244; P 225–244; P 238–243, 257, 258, 259; P 276, 277–285, 286, 287; P 282, 283–390.

¹¹⁷ Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 32, 33, 34–38, 40–42, 44–46, 58, 59; 60, 61, 77, 78, 83, 84, 94, 95, 96, 97, 101, 102, 103, 105–107, 108, 109, 112–114, 123–126, 127–129, 131, 132, 139–141, 143–145; 145, 147; 151, 152; 176, 177; 181–184, 190–191, 208–213, 221–222, 232–235, 239–240, 245–246, 252–254.

¹¹⁸ Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle, ursprüngliche Anlage, S. 426.

¹¹⁹ DIESTELKAMP (Anm. 115).

¹²⁰ Wolfgang PRANGE, Die Urteile des Reichskammergerichts 1495–1587, in: Vom Reichskammergericht in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (QFHG, 42), 2002, S. 9 ff., 53 ff. Nach seiner Ansicht wurden die Prozessakten nicht erst bei der Kompilierung angelegt, sondern sogleich, wenn eine Sache über die Reproduktion des ersten Gerichtsbriefes hinaus betrieben wurde (S. 54 f.).

Mainz¹²¹ – sind 236 Protokolle überliefert.¹²² Urteile wurden lediglich für neun dieser Sitzungen notiert,¹²³ von denen wiederum nur zwei Pendants in der urkundlichen Überlieferung haben.¹²⁴

2.5 Die Quellen von September 1474 bis August 1493

Nach dem Tod Erzbischof Adolfs II. von Mainz fielen Kanzlei und Kammergericht wieder zurück an den Kaiser, der sie nicht wieder verpachtete. Allerdings widmete er dem Kammergericht nicht dieselbe Aufmerksamkeit wie die beiden Pächter. Die von diesen eingeführten Kanzleibehelfe – das *Taxregister* sowie die *Protokolle* und das „*Urteilsbuch*“ – wurden bald nicht mehr kontinuierlich fortgeführt und ließen schließlich ganz aus. Das *Taxregister* endet am 6. Juli 1476. Die Reihe der *Protokolle* bricht 1475 ab.¹²⁵ Zwar gibt es 1479 und 1480 noch einmal unregelmäßig einige *Protokolle*.¹²⁶ Aber auch diese Quellengruppe endet vollständig mit zwei singulären Extravaganten im Oktober 1491.¹²⁷ Von den *Protokollen* dieser Jahre enthalten nur vier eine Urteilsfällung.¹²⁸ Auch das bis 1474 sorgsam geführte „*Urteilsbuch*“ weist nach 1475 nur noch unregelmäßig einige Aufzeichnungen auf.¹²⁹

Diese Feststellungen sind für die Bewertung des Quellenvolumens wichtig, das für diese letzten Jahre zur Verfügung steht. Zudem liefern sie auch Kriterien für die Beurteilung der Aktivität des Kammergerichts in dem letzten Jahrzehnt der Herrschaft Kaiser Friedrichs III.. Aus dieser Phase sind bis jetzt nur drei Kammergerichtsurteile urkundlich belegt,¹³⁰ von denen keines auch in einem *Protokoll* oder einem *Urteilsbucheintrag* überliefert ist.

Der Eindruck, dass das Kammergericht in diesen letzten Regierungsjahren Kaiser Friedrichs III. nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe, verfestigt sich durch

121 Zum Anfang und Ende der Mainzer Pachtzeit: Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAGIN, Überlieferung, S. 4 f.

122 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 44–275, 288, 289; P 2, EP 43, 44.

123 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 40, 42, 73, 110, 138, 267, 268, 269, 270.

124 P 72 = Heft 4 Nr. 555; P 110 = Heft 6 Nr. 110.

125 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 275.

126 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 276–287, 290, Protokoll-Extravaganten: EP 47–50.

127 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokoll-Extravaganten: EP 51–53.

128 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 2, MAGIN, Protokolle: P 276 (1478 Dezember 17); P 277 (1478 Dezember 22); Protokoll- Extravaganten EP 47, 49, 53.

129 Gerichtsbücher (Anm. 65), Bd. 1, MAURER, Urteilsbuch: 1475: BU 96–102; 1476: BU 103–106, 109–111, 116–119; 1477: BU 93–95, 107, 108.

130 Heft 3 Nr. 143 (etwa 1476 November 12); Heft 4 Nr. 781 (vor 1477 Juni 1); Heft 1 Nr. 101 (1477 November 11); Heft 5 Nr. 292 (1478 Juni 18).